BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ALLRISK-GOLFAUSRÜSTUNG (BBAG 2026) - MUSTER

Allgemeines

Mit diesen Bedingungen wird der Versicherungsschutz der Gepäckversicherung im Rahmen der Golfversicherung erweitert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Golfversicherung (ABBG 2019) in der jeweils gültigen Fassung und den nachstehend angeführten Zusatzvereinbarungen.

Besonderer Teil

Art. 1. Versicherungsfall

Die versicherten Gegenstände sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allrisk- bzw. Allgefahren-Versicherung).

Art. 2. Versicherte Gegenstände

Versichert ist gesamte elektrische Golfausrüstung. Kein Versicherungsschutz gilt ausdrücklich für Mobiltelefone (Handys, Smartphones) und Computer (Tablets, Laptops).

Art. 3. Versicherungssumme

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Reisegepäck beträgt die Versicherungssumme 50% (Paket SILBER, GOLD, PLATIN) davon.

Art. 4. Ausschlüsse

1. Abweichend von Art. 5, Pkt. 1.1 ABBG besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt werden.

2. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für

2.1. Abnutzung und Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;

2.2. Produktionsfehler oder Schäden die durch einen gültigen Garantievertrag gedeckt sind;

2.3. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Ausbleichen, Schimmel, Rost, Oxidation);

2.4. Schäden durch Nagen, Kauen, Kratzen, Zerreissen oder Verschmutzen durch Ungeziefer, Schädlinge und Nagetiere jedoch nicht Haustiere;

2.5. Schäden durch mangelhafte Ausführung von Reparatur, Wartung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, wenn diese durch einen beauftragten Dritten durchgeführt wurden;

2.6. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;

2.7. Innere technische Defekte;

2.8. Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

Art. 5. Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

MUSTER

Die versicherte Person hat

1.1. alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

1.2. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die Dokumentation samt den beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer bzw. dessen Sachverständigen aufzubewahren;

1.3. den Versicherer unverzüglich darüber zu informieren, wenn er erfährt, wo die abhanden gekommenen oder entwendeten Gegenstände sind. Erhält der Versicherungsnehmer die abhanden gekommenen Gegenstände zurück, hat er ein Wahlrecht: Er kann die ausgezahlte Entschädigung behalten und überlässt dem Versicherer innerhalb von 2 Wochen die Gegenstände, oder er bezahlt die erhaltene Entschädigung innerhalb von 2 Wochen zurück und behält die wieder aufgefundenen Gegenstände.

MUSTER